

Allgemeine Verkaufsbedingungen (B2B) der Firma prometho GmbH

(Stand: 11/2025)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der prometho GmbH, Geschäftsführung: Ruth Hoffmann, Jens Christoph Hoffmann, Beim Weißen Stein 13, 56579 Bonefeld (nachfolgend: „Anbieter“), und dem Kunden für alle Leistungen des Anbieters ausschließlich, jeweils in der zum Zeitpunkt der aktuell gültigen Fassung.

1.2 Kunden im Sinne dieser Bedingungen sind nur Unternehmer. Die Angebote des Anbieters richten sich ausschließlich an Kunden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Unternehmer anzusehen sind, also insbesondere an Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe.

1.3 Unternehmer im Sinne dieser AGB ist entsprechend § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder anderweitige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

1.5 Diese Bedingungen gelten auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Über Änderungen dieser Bedingungen wird der Anbieter den Kunden unverzüglich informieren.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist seitens des Anbieters ein Vertrag bzw. die Bestätigung in Textform maßgebend.

1.7 Die vom Anbieter angebotenen Waren und Dienstleistungen sind den entsprechenden Angeboten / Verzeichnissen in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

1.8 Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Anbieters stellen kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zur Angebotsabgabe.

2.2 Ein Vertragsschluss zwischen Anbieter und Kunde setzt voraus, dass Angebot und Annahme jeweils zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

2.3 Der Vertragsschluss kommt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung durch den Anbieter zustande. Bestandteil des Vertrages sind - je nach Art des verkauften Produktes bzw. der erbrachten Dienstleistung - insbesondere die durch den Anbieter individuell angefertigten und beigefügten technischen Merk- und Sicherheitsblätter, insbesondere das Sicherheitsdatenblatt sowie das technische Datenblatt. Der Kunde ist verpflichtet, die dort ausgewiesenen Hinweise zu beachten und einzuhalten.

2.4 Auf spätere Änderungen oder Ergänzungen, die von der ursprünglich geschlossenen Vereinbarung abweichen, können sich die Anbieter und Kunde nur berufen, wenn sie ebenso zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) vorgenommen wurden.

2.5 Der Anbieter kann das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von drei (3) Tagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme durch den Anbieter, dann gilt dies als Ablehnung des Angebots. Der Kunde ist in diesem Fall nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden.

2.6 Maß-, Gewichts- und/oder Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen sind zulässig.

§ 3 Preise

3.1 Die individuell im Vertrag genannten Preise sind maßgeblich. Alle Preisangaben des Anbieters sind Nettopreise, d.h. sie enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer oder sonstige Preisbestandteile. Sie verstehen sich außerdem zzgl. etwaiger Versandkosten.

3.2 Bei erstmaliger Geschäftsverbindung (Erstbezug durch den Kunden) erfolgt die Lieferung - gleichgültig in welcher Menge - nur gegen vorherige Zahlung des vereinbarten Preises.

3.3 Skontoabzüge werden nicht gewährt, es sei denn, mit dem Kunden wurde etwas abweichendes schriftlich vereinbart. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

3.4 Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann von Seiten des Anbieters eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

3.5 Die durch den Anbieter erbrachten Dienstleistungen werden in der Regel auf Basis von individuell vereinbarten Pauschal- oder Stundensätzen abgerechnet.

§ 4 Zahlungsbedingungen; Verzug

4.1 Die von Seiten des Anbieters in Rechnung gestellten (Teil-) Forderungen sind entsprechend den in der Rechnung individuell enthaltenen Zahlungsdaten, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Der Anbieter ist berechtigt, trotz evtl. anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind diese zunächst mit der Zahlung zu verrechnen.

4.2 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Anbieter berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten (8%) über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen. Außerdem besteht auf Seiten des Anbieters ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von vierzig (40) Euro. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.3 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, auf die er sein Recht zum Zurückbehalt stützt, auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

4.4 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, auf die er sein Recht zur Aufrechnung stützt, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

4.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Anbieters auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - ggf. nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann der Anbieter den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung; Eigentumsvorbehalt

5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vereinbart oder nach Vertragsschluss durch den Anbieter zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt werden. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.2 Vereinbarte oder von Seiten des Anbieters bestätigte Lieferfristen und -termine werden dann unverbindlich, wenn der Kunde nach Vertragsschluss mit dem Anbieter Ergänzungen und/oder Änderungen am Vertragsgegenstand vereinbart. Der Anbieter ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Kunden einen neuen Liefertermin zu benennen.

5.3 Die Auslieferung der bestellten Kaufsache erfolgt durch ein vom Anbieter ausgewähltes und beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Kunden gemäß FCA (INCOTERMS 2020). Bei als Gefahrgut deklarierten Gütern erfolgt der Transport durch ein vom Anbieter ausgewähltes und beauftragtes Gefahrguttransportunternehmen auf Kosten des Kunden. Die anfallenden Transportkosten werden im Angebot des Anbieters ausgewiesen.

5.4 Die Lieferung der Kaufsache erfolgt in Standardgebinden mit Standardetikett. Dieses enthält den Produktnamen, die enthaltene Menge, die Haltbarkeit sowie die Gefahrstoffkennzeichnung. Alle darüber hinausgehenden Angaben sind nicht im Kaufpreis enthalten. Soweit der Kunde Änderungen an Gebinde oder Etikett (z.B. zusätzliche Angaben oder eine andere Art des Gebindes) wünscht, sind diese gegen entsprechende zusätzliche Vergütung bestellbar.

5.5 Von Seiten des Anbieters nicht zu vertretende Liefer- und Leistungsverzögerungen, insbesondere in Form von höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und unverschuldeter Betriebsstörung, die nicht über einen Zeitraum von drei (3) Monaten hinausgehen, berechtigen den Anbieter, die Lieferung und Ausführung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In diesen Fällen scheiden Ansprüche des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag oder aus Verzug aus. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerung dadurch eingetreten ist, dass Lieferanten des Anbieters rechtzeitig vorgelegte Bestellungen verspätet ausführen und der Anbieter hierdurch an einer pünktlichen Ausführung gehindert wird. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, kann der Kunde nach vorangegangener erfolgloser Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten oder - bei nachweisbar fehlendem Interesse an der Teilleistung - vom gesamten Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.

5.6 Der Anbieter ist ausdrücklich zu Teillieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist der Anbieter berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Anbieter eine pauschale Entschädigung in Höhe von einem Prozent (1%) des Preises pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, bis maximal insgesamt zehn Prozent (10%) des Preises für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlicher Ansprüche des Anbieters (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

5.9 Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vollumfänglich vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

5.10 Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an den Anbieter ab, der die Abtretung seinerseits annimmt. Der Kunde ist jedoch zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behält sich der Anbieter das Recht vor, Forderungen selbst einzuziehen.

5.11 Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt der Anbieter Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

5.12 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des Kunden oder eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die ihm aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von

